



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Juristenausbildung in der österreichischen und
ungarischen Geschichte

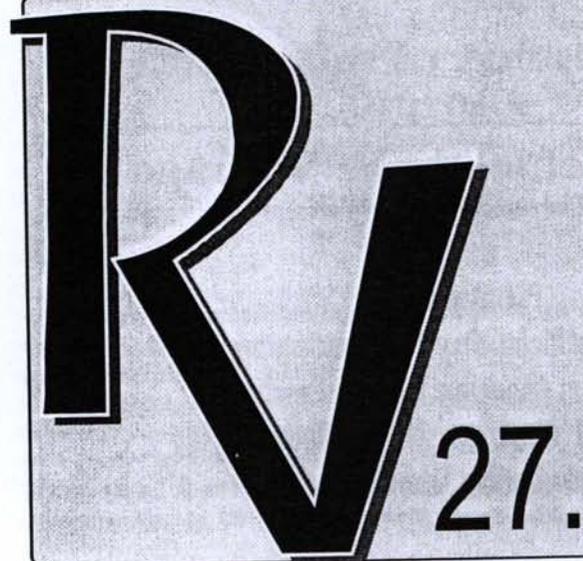
von

GERNOT KOCHER

BARNA MEZEY

Budapest

2004



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Juristenausbildung in der österreichischen und
ungarischen Geschichte

von

GERNOT KOCHER
BARNA MEZEY

Budapest
2004

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Gernot Kocher, Barna Mezey 2004

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Alte und neue Ziele der Juristenausbildung in Österreich

Gernot Kocher

Karl-Franzens-Universität

Als das Universitätsstudiengesetz 1997 publiziert wurde, stellte man damit in Österreich für die universitäre Ausbildung die Weichen neu: An die Stelle bundeseinheitlicher Studienpläne sollte es nun den Fakultäten und Studienrichtungen möglich sein, individuelle Studienpläne zu entwerfen – begleitet von einer vorgegebenen Stundenreduktion. Dieser Schritt war die zwingende Fortsetzung der Reform der seit der zweiten Hälfte des 19. Jhs. bestehenden Juristenausbildung durch das Juristengesetz von 1978. Die Ausgangsposition für diese Reformen war, wie den allgemeinen Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, einerseits die allgemeine Erkenntnis der Notwendigkeit einer Anpassung an die „Erfordernisse der Berufsvor- und -ausbildung“ (Marktorientierung), andererseits der Bericht über die OECD-Länderprüfung 1976, der das österreichische Studiensystem als zu starr und unflexibel charakterisierte. Noch im Angesicht der Reform 1978 wurde bereits weiterer Änderungsbedarf konstatiert, vor allem unter dem Gesichtspunkt zu langer Studienzeiten und der Tatsache, dass „Das vorhandene Studienangebot ... nur mehr begrenzt sowohl den Bildungs- und Ausbildungserwartungen der an den Studien Interessierten als auch den Anforderungen aus der Berufspraxis und Arbeitswelt“ entspricht.

Die Parallelen dieser Situation zur thesesianischen Zeit ergeben sich auf mehreren Ebenen: Da wäre einmal die Ausbildungsdauer zu nennen, dann die Diskrepanz zwischen universitärer Ausbildung und juristischer Praxis, das Problem der Rechtsvereinheitlichung und die Frage der zunehmenden Differenzierung des juristischen Stoffes.

Zur Frage der Ausbildungsdauer und der Diskrepanz zwischen Universität und Praxis: Die juristischen Studien waren seit 1554 unverändert geblieben und die Juristenproduktion ging deshalb an den Erfordernissen der Zeit, nämlich der Schaffung eines leistungsfähigen Beamtenstandes vorbei, da man lediglich im römischen Recht ausbildete und der absolvierte Jurist das gelebte Recht erst als Auskultant (unbezahlter Rechtshörer) bei Gericht oder aus sonstiger Praxis erlernen konnte. Die Ausbildung wurde an die Erfordernisse der Zeit angepasst und mehrstufig orientiert: Je nach dem angestrebten Berufsziel studierte man zwei, drei oder fünf Jahre. Dazu kamen dann noch jeweils zwei Jahre Praxis mit einer großen Abschlussprüfung, die akademische Lehrer und Praktiker vornahmen. Der vermittelte Stoff umfasste nicht mehr ausschließlich das

römische Recht, sondern darüber hinaus auch das Naturrecht als eine Einführung, Jus publicum und Lehenrecht, Kirchenrecht, sowie Geschichte (Bündnisse der letzten zweihundert Jahre und Reichsgeschichte). Das geltende heimische Recht wurde allerdings noch immer nur nebenbei vom römischen Recht mitbetreut. Die Reform 1774 änderte nur wenig an der bisherigen Form. Zu denken gibt allerdings eine Anordnung aus dem Jahre 1778, welche die Einstellung in den Justizdienst von einer Bestätigung des Studiendirektors abhängig macht, der den mit Nutzen erfolgten Besuch der „praktischen Vorlesungen“ bestätigt. Damit ist wohl das heimische Recht gemeint, zumal im selben Jahr ein erstes Lehrbuch von Johann Udalrik Donner mit dem Titel „Einleitung zum Kenntniß der österreichischen Rechte.“ erschien. Ein weiterer Schritt war dann die josephinische Anordnung, regelmäßig 6 Stunden in der Woche Vorlesungen aus dem Publikationsorgan für Rechtsvorschriften („Sammlung Kropatschek“) abzuhalten. Komplett auf das heimische Recht umgestellt wurde dann mit der Studienordnung von Franz von Zeiller 1810. Diese ausgesprochen praxisorientierte Ordnung wurde schließlich durch die Universitätsreform Thun-Hohenstein 1854 in eine neue, mehr wissenschaftlich orientierte Ausbildungsrichtung gebracht, die mit einigen Änderungen bis 1978 blieb. Die grundsätzlich wissenschaftlich orientierte Linie ist auch heute noch gültig, damit unterscheidet man sich grundsätzlich von der reinen Praxisausrichtung des bis 1854 geltenden Studienrechtes.

Die Frage der Rechtsvereinheitlichung

Die Ausgangsposition der theresianischen Zeit bei der Juristenausbildung lässt sich durchaus mit der modernen gegen Ende des 20. Jh.s vergleichen. In theresianischer Zeit musste man den Sprung vom länderspezifischen Recht zu einem gesamtstaatlichen Recht vorbereiten beziehungsweise (Constitutio Criminalis Theresiana 1768) auch schon bewältigen. Seit den 80er Jahren des 20. Jh.s hatte man sich in Österreich auf eine übergeordnete Rechtsordnung, das Europarecht einzustellen und auch den Studiengang allgemein gesamteuropäisch zu orientieren. – Das Grundproblem des seit der theresianischen Zeit im Aufbau befindlichen Rechtsstaates war tatsächlich einmal die Qualität der Juristenausbildung (oben Verordnung 16.1.1778) und dann die Zurverfügungstellung einer ausreichenden Zahl passend Ausgebildeter für den praktischen Justiz- und Verwaltungsdienst. Es wird an den damaligen Studienreformen deutlich, dass man ganz bewusst Kurzstudien favorisierte, um juristischen Aufgaben auf unterer Ebene (heute vergleichbar mit Bezirksgerichten und Gemeinden) entsprechend abzudecken. Hier bestand allerdings auch ein gewisser Widerstand der Grundherren aus Kostengründen. Auch der josephinische Zwang (s. oben Beleg), sogenannte Justitiäre (Absolventen der zweijährigen Juristenausbildung einzustellen) konnte hier nicht wirklich rasch

Abhilfe schaffen. Die Verwandtschaft mit den modernen Studienreformüberlegungen erschöpft sich nicht nur in der zeitlichen Staffellung (Fachhochschulen, Baccalaureat) und in der Marktorientierung der Ausbildung, sondern auch im Studiensystem selbst: Einige österreichische rechtswissenschaftliche Studienpläne haben in kleinerem oder größerem Umfang das Kurssystem eingeführt, bei dem die Prüfungen lehrveranstaltungsimmant sind, ähnlich dem theresianischen Schema, in dem von jeder gehaltenen Kursstunde 15 Minuten für Prüfungen verwendet werden mussten.

Die zunehmende Differenzierung des juristischen Stoffes

Bis zum Juristengesetz 1978 war das Studium der Rechtswissenschaften in drei Abschnitte eingeteilt: den rechtshistorischen, den judziellen und den öffentlich-rechtlichen. Die Abschnitte zwei und drei spiegelten damit auch eine klassische Scheidung der Berufsbilder, nämlich den Juristen, der sich der Justiz zuwandte (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar) und den, der in den Öffentlichen Dienst, die Verwaltung ging. Zugleich ist es aber die Spiegelung eines Grundsatzes moderner Staaten, nämlich der Gewaltenteilung, die zwischen Gesetzgebung und Vollziehung und in der Vollziehung wieder zwischen Gerichtsbarkeit (Justiz) und Verwaltung grundsätzlich (Ausnahmen bestätigen die Regel) differenziert. Beide Elemente, sowohl das Berufsbild, als auch der Grundsatz, wurzeln im 18. Jahrhundert und sie stehen, zumindest was Österreich betrifft, in wechselseitigem Zusammenhang, wobei die Gewaltenteilungslehre von Montesquieu für die österreichischen Entwicklungen nicht relevant ist, da in Österreich rein praktische Überlegungen im Vordergrund standen. Im Zusammenhang mit dieser Gewaltenteilung hat sich aber auch das Berufsbild des Juristen verändert: Erwartete man vor 1749 noch Kenntnisse und Fähigkeiten undifferenziert, so bildet sich mit 1749 auf höchster Ebene die Unterscheidung von Justizhofräten und politischen (im Sinne von Verwaltung zu verstehen) Hofräten heraus. Auch in der Gesetzgebung schlägt sich diese Differenzierung nieder, nicht nur im teilweise hartem Vorrangkampf zwischen Justiz und Verwaltung, sondern auch in der Einrichtung eigener Gesetzgebungskommissionen und Publikationsorgane für Justiz und politische Verwaltung 1810 bis 1848. Das Juristengesetz 1978 hat die Studienabschnitte zwei und drei zusammengelegt und damit angedeutet, dass eine derart scharfe Trennung zwischen Justiz- und Verwaltungspraxis nicht mehr zeitgemäß ist. Die modernen Anforderungen haben in der Tat auch schon Materien ausgebildet, die nicht mehr eindeutig zuzuordnen sind, wie das Arbeitsrecht und Sozialrecht, das Wirtschaftsrecht oder das Bodenrecht.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den o. Uni-Prof. Dr. Dr. Hc. Gernot Kocher an der Konferenz „Seit 80 Jahren in Pécs“ am 17. Oktober 2003 gehalten hat.

Änderungen in der ungarischen Juristenausbildung

Barna Mezey

Eötvös Loránd University Budapest

1. Laut Angaben der Ungarischen Akkreditationskommission studieren im Jahr 2003 an den neun juristischen Fakultäten in Ungarn insgesamt 14.651 Jurastudenten. In den sonstigen Fächern, deren Abgänger im Hinblick auf die Arbeitsplätze für Juristen relevant sind (Politologie, Justizsachbearbeiter, Fachleute des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung), bzw. an der Verwaltungshochschule, werden weitere 6.452 Studenten ausgebildet.

In Budapest wurde 2003 keine einzige Referendarstelle bei den Gerichten ausgeschrieben. Die Staatsanwaltschaften schrieben weniger als dreißig Stellen aus. Die Budapester Anwaltskammer sprach von einer „Überproduktion“. Die Daten bekräftigen eindeutig die Tatsache, dass die günstige Situation zu Ende ist, in der die Zulassung zum juristischen Studium eine sichere Stelle und berechenbare Zukunft versprochen hat. Trotz des zunehmenden Ansehens nach dem Systemwechsel und des wachsenden Bedarfs, der mit der Übernahme des Europäischen Rechts einher geht, gibt es keinen „Juristenhunger“, keine garantierten Stellen mehr.

2. In den vergangenen Jahren hat sich auch die Philosophie der Hochschulbildung grundsätzlich verändert. Das Bildungsministerium trat – unabhängig von der jeweiligen Regierung – die ganze Zeit sehr entschlossen für eine radikale Erhöhung der zum Studium Zugelassenen ein. Das hatte zur Folge, dass heute praktisch jeder zweite Abiturient studieren kann. Das Konzept des lebenslangen Lernens – obwohl der Erwerb des ersten Diploms einen besonderen Platz in der Ausbildung einnimmt – wertete den Platz der Universität im System der Ausbildung um. Die heutige Universität betreibt statt der früheren Elitebildung eine Massenausbildung. Und die Massenausbildung ist ein Grund für die Umwertung des traditionellen europäischen Universitätsmodells.

3. Die Tatsachen beweisen unumstritten, und die Prozesse garantieren langfristig, dass es in der Juristenausbildung – im Gegensatz zur früheren Situation – in gewissem Sinne eine Überproduktion gibt. Über deren Ausmaß haben wir keine genauen Daten, denn das Juristendiplom ist offenkundig eines der am besten konvertierbaren Diplome, es ist die Urkunde über eine allgemeine gesellschafts-wissenschaftliche Ausbildung, die nicht nur zur Besetzung einer traditionellen Stelle im Justizwesen und in der Verwaltung berechtigt, sondern es

bedeutet auch die Möglichkeit einer Laufbahn in zahlreichen sonstigen Bereichen der Wirtschaft, der Kultur und der Politik, geschweige denn in internationalen Organisationen, in der Europäischen Administration. Die Wehrufe des Faches operieren überwiegend mit dem Vergleich des Bedarfs der Justiz und der Anzahl der Jurastudenten/Abgänger der juristischen Fakultäten. Dieser Vergleich lässt die oben genannten Möglichkeiten sinngemäß außer Acht. Unumstritten ist jedoch, dass in Ungarn eine große Zahl an Juristen gebildet wird, und dass diese Tatsache im Vergleich zur Vergangenheit die Schwierigkeiten der Berufsanfänger erheblich erhöht und die in den vergangenen Jahrzehnten vorzüglichen Arbeitsplatzchancen verschlechtert.

4. Es ist kein Zufall, dass das Verlangen nach einer **Regelung** immer lauter wird. Eine Regelung ist an drei Stellen der Ausbildung möglich: am Anfang der Ausbildung (Zulassung), im Verlauf der Ausbildung, beziehungsweise nach dem Abschluss, bei der Stellensuche.

Die häufigste Methode bei der **Zulassung** ist der **Numerus clausus**, der in Ungarn jahrzehntelang angewendet wurde. Diese Lösung beruht darauf, dass der zukünftige Bedarf an Arbeitskraft im Voraus festgelegt wird, und diesem entsprechend werden die Kontingente (Anzahl der zum Studium zuzulassenden Studenten) festgelegt. Dieses Kontingent wird dann mittels der Selektion in der Zulassungsprüfung, die deshalb eine sehr große Bedeutung hat, aufgefüllt. Dieses System, das eine beliebte Lösungsmethode der sozialistischen Planwirtschaft war, verlor seine Existenzberechtigung, denn es stehen keine Informationen mehr zur Verfügung, auf Grund deren die Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft (über die bereits genannte Justiz und Verwaltung hinaus) abschätzbar wäre. Auch die Regierung versucht, sich aus dieser Zwangslage zurückzuziehen, und sie möchte durch die Festlegung des Volumens der staatlich finanzierten Ausbildung die Rolle des Auftraggebers spielen und auf die Regelungsrolle verzichten.

Die **Selektion im Verlauf der Ausbildung** oblag der Universität. Der widersprechen aber die jahrhundertealten Traditionen. Früher übernahm die Universität keine Selektionsaufgaben, sondern nur die Ausbildung, und sie war nicht auf die Analyse von Erhebungen des Arbeitsmarktes angewiesen. Vor 1920 limitierte die Universität die Anzahl der zuzulassenden Studierenden nicht, der einzige Gesichtspunkt war die Kontrolle durch Rigorosen. Die Planwirtschaft des Sozialismus nach dem sowjetischen Muster machte das „Hinauswerfen“ im Vergleich zu den Kontingenten ab ovo unmöglich. Die normative Finanzierung nach dem Systemwechsel gewöhnte die Universitäten daran, so viele Studenten im Studium zu halten wie möglich. Die studentenfreundliche Regelung des Kreditsystems erschwerte erheblich eine etwaige Selektion, denn es baut zahlreiche Sicherungen ein, um auch den schwächeren Studenten einen Abschluss durch die Verlängerung des Studiums zu sichern. Diese Stellschraube kann also auch höchstens als ein ergänzendes Mittel fungieren.

Eine Regelung nach dem Abschluss der Ausbildung kann der **Arbeitsmarkt** übernehmen. Dort wird der Bedarf an Juristen einerseits durch Nachfrage und Angebot geregelt, und die Rückmeldungen des gesättigten Marktes werden das gesellschaftliche Ansehen und die Nachfrage nach dieser Ausbildung beeinflussen. Diese Lösung kann jedoch für den Einzelnen traumatisch sein (aber das lebenslange Lernen und die Möglichkeiten einer Korrektur der Laufbahn können den Schmerz einigermaßen lindern). Die Einschätzung durch den Arbeitsmarkt ist für die Universität auch möglicherweise nicht günstig, denn sie muss den entschlossenen Forderungen des Arbeitsmarktes nachkommen, sie muss von ihrem Charakter als universitas in der Bildung vieles abgeben, und sie muss sich an die oft technischen Erwartungen des Faches Justiz anpassen. (Obwohl das hohe Niveau des ungarischen juristischen Diploms bisher gerade durch die theoretisch gut fundierte und durch den Geist der Innovation durchdrungene universelle Wissensmenge sichergestellt war.) Im heutigen System werden sowohl Student als auch die Alma mater an der Qualität des Diploms und an der Anwendbarkeit des konkreten Wissens gemessen. Hier bewerten die Arbeitgeber die Universitäten und die Diplome auf Grund ihrer Erfahrungen, und dementsprechend wird die Nachfrage nach dem Diplom einer Universität entweder zu- oder abnehmen.

Im Vordergrund der zukünftigen Juristenausbildung wird also die Frage stehen, inwieweit die juristischen Fakultäten die Erwartungen des Juristenstandes erfüllen, die Ausbildung zur praktischen Ausbildung nähern und gleichzeitig die traditionelle universitäre Qualität gewährleisten können. Es geht also um eine zweiseitige Qualität: Die Qualität der Entsprechung der externen Anforderung muss mit der traditionellen internen Qualität verbunden werden.

5. In dieser Situation bereitet die Entscheidung der Europäischen Kultusminister eine gewisse Schwierigkeit, welche den Termin der Einführung einer Ausbildung nach dem so genannten Bologna-Modell (3+2 Jahre, Bachelor+Masters) in 2006 festgelegt hat. Inhaltlich würde das mit dem völligen (ziellos scheinenden) Umwerfen der ungarischen juristischen Ausbildung einher gehen. Die jetzige einheitlich fünfjährige juristische Grundausbildung verläuft in einer Struktur mit dreihundert Jahre Tradition, die gleichzeitig tiefe theoretische Rechtskenntnisse mit allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen, durch Kenntnisse in der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie ergänzten Grundlagen (Philosophie-Volkswirtschaftslehre-Soziologie) und praktische juristische Kenntnisse vermittelt. Nichts ist unmöglich: Durch eine politische Entscheidung kann daraus eine Struktur gebastelt werden, die an die angelsächsische Struktur erinnert und unter Berücksichtigung der praktischen Anforderungen zur Ausbildung von praxisorientierten Rechtspflegern geeignet ist. Dies wäre aber den völligen Verzicht auf unsere traditionelle Ausbildung, die Disqualifizierung unserer Werte und eine mindestens acht bis zehn Jahre dauernde Aufwühlung unserer juristischen Ausbildung bedeuten.

6. Und das alles zu einem Zeitpunkt, wo über die Teilbarkeit der Juristenausbildung in ganz Europa immer noch heftig diskutiert wird, wo die Politik die ungarische Juristenausbildung gerade auf eine Massenausbildung umstellt, und wo die Regierung den Zwang zur völligen Umstrukturierung des Finanzierungssystems im Hochschulwesen erklärt hat und wo – ganz unabhängig davon – das zuständige Ministerium aus wirtschaftlichen und aktuellpolitischen Gründen mit der Umsetzung eines stark restriktiven Finanzierungsprogramms begann.

Es sind keine leichten Jahre, die der juristischen Ausbildung an den Universitäten bevorstehen.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Prof. Dr. Barna Mezey an der Konferenz „Seit 80 Jahren in Pécs“ am 17. Oktober 2003 gehalten hat.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozess, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.**
13. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.**
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gactano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004.
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004.
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004.
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004.
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004.

In Vorbereitung:

- Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart
Barna Mezey: Einführung in die ungarischen Aufklärung
Michael Anderheiden: „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung
Angela Augustin: Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts
Harald Maihold: Strafen am Leichnam
Attila Barna: Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn